

Vorlage der Landesregierung

betreffend die Genehmigung der von der Landesregierung beschlossenen Mittelübertragungen
des Haushaltsvollzugs 2018

Kürzlich ist bei der Durchsicht der erfolgten Mittelübertragungen gemäß § 18 ALHG 2018 eine nicht eindeutige Gesetzesformulierung im Zusammenhang mit Mittelübertragungen aufgefallen.

In § 18 ALHG 2018 ist wie folgt festgelegt:

(1) Die Landesregierung wird vorbehaltlich des Abs. 2 ermächtigt, ohne vorherige Genehmigung des Landtags (Art. 47 L-VG) von sich aus die im Landesvoranschlag bei einzelnen Ansatzteilen veranschlagten Mittel im Finanzierungshaushalt für unabwiesbare Mehrauszahlungen zu überschreiten, wenn dafür eine zulässige Bedeckung durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen des laufenden Rechnungsjahres gegeben ist (Mittelübertragung).

(2) Die Landesregierung hat zu einer solchen Übertragung von veranschlagten Mitteln auf einen Ansatzteil einer anderen Haushaltsgruppe im Vorhinein die Zustimmung des Landtags gemäß Art. 47 L-VG einzuholen, wenn

- 1. der übertragene Betrag oder die Summe der solchermaßen auf den Ansatzteil der anderen Haushaltsgruppe übertragenen Mittel den Betrag von 3 Millionen Euro jährlich überschreitet und*
- 2. es sich bei der Bedeckung nicht um Verstärkungsmittel oder um zweckbestimmte Einzahlungen in zumindest gleicher Höhe handelt.*

In Abs. 2 ist ausgeführt, dass die Landesregierung zur Übertragung von **veranschlagten** Mitteln in bestimmten Fällen (Ziffer 1+2) die Zustimmung des Landtags im Vorhinein einzuholen hat.

Bei der Übertragung von Mehreinzahlungen handelt es sich allerdings nicht um die Übertragung von veranschlagten Mitteln.

Die Finanzabteilung ist davon ausgegangen, dass eine vorherige Landtagsgenehmigung nicht erforderlich ist, da es sich bei der Übertragung von Mehreinzahlungen um keine Übertragung von veranschlagten Mitteln handelt.

Nicht eindeutig wird die Festlegung in § 18 Abs. 2 Z. 2 durch den Hinweis auf zweckbestimmte Einzahlungen. Festzuhalten ist dabei, dass es sich im Rechnungsjahr 2018 um den Vollzug einer gänzlich neuen Rechtslage gehandelt hat.

Zu diesem Sachverhalt wurde im Auftrag des Finanzressorts der Standpunkt des Landesrechnungshofs eingeholt. Der Landesrechnungshof vertritt in seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 28. März 2019 die Ansicht, dass die Grenze von 3 Millionen Euro eine von der Art der Bedeckung unabhängige Grenze für das Erfordernis einer Genehmigung für unabweisbare Mehrauszahlungen durch den Landtag ist. Dabei ist nicht maßgeblich, ob unabweisbare Mehrauszahlungen durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen bedeckt werden. Diese sind jedenfalls durch den Landtag im Vorhinein zu genehmigen.

Im Vollzug des RJ 2018 wurden zur Bedeckung von zusätzlichem Personalaufwand (GPLA-Nachzahlung, Bedeckung Lehrergehälter im Zuge der Umstellung von Soll- auf Ist-Gebahrung) Mehreinzahlungen aus anderen Haushaltsgruppen > 3 Millionen Euro eingesetzt und die diesbezüglich erforderlichen Regierungsbeschlüsse herbeigeführt. Landtagsgenehmigungen wurden nicht eingeholt, da seitens der Finanzabteilung die Ansicht vertreten wurde, dass Mehreinzahlungen nicht veranschlagt sind, und daher keine Landtagsgenehmigung erforderlich ist. Zur Bedeckung wurden Mehreinzahlungen herangezogen, die keiner Zweckbestimmung unterliegen.

Folgende Mittelübertragungen, die bereits mit Regierungsbeschlüssen genehmigt wurden, sind davon betroffen:

1. Nachversteuerung von Reisekostenpauschalien, GPLA-Prüfung

Im Straßenerhaltungsdienst wurden die Reisekosten monatlich pauschaliert steuerfrei an die Bediensteten der Straßen- und Brückenmeistereien ausbezahlt. Als Grundlage dafür wurde die VO der Landesregierung über pauschalierte Reisegebühren im Baudienst, LGBL Nr. 89/1994 herangezogen. Dieses Vorgehen wurde damals zwischen dem Land Salzburg und dem zuständigen Finanzamt abgestimmt.

Im Zuge einer GPLA-Prüfung (gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) über den Zeitraum 2005 bis 2017 wurde dies jedoch nicht mehr anerkannt und wurde festgehalten, dass die ausbezahlten Pauschalien sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig seien.

Aufgrund der Feststellung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht von pauschalierten Reisegebühren im Straßenerhaltungsdienst kommt es für die Jahre 2005 bis 2017 zu einer Nachforderung von Finanzamt und Gebietskrankenkasse in Gesamthöhe von **€ 7.040.000,--**.

Diese Mehrauszahlungen auf dem Ansatz **61120 Gem. Kosten/Betriebl. Erhaltung - Pers. (Fipo 1.5880.001)** wurden durch Mehreinzahlungen aus der vorzeitigen Rückzahlung von Wohnbaudarlehen auf Ansatz **48200 WohnbauförderungsG, Zuschüsse, Darlehen (Fipo 2.2470.500 und 2.2470.501)** gedeckt und auf zwei Etappen mit folgenden Regierungsbeschlüssen genehmigt:

- a) Übertragung: Zl. 20011-RU/2018/197-2018; € 4.640.000,--
- b) Übertragung: Zl. 20011-RU/2018/215-2018; € 2.400.000,--

2. Bedeckung der Lehrergehälter

Die Bezüge der Landeslehrer im APS Bereich werden durch Transferzahlungen vom Bund zu 100 % refundiert. Dies trifft auch zu, wenn im Vollzug höhere diesbezügliche Auszahlungen als budgetiert anfallen.

Die endgültige Jahresabrechnung der Bezüge der Lehrer erfolgt im Dezember, die dafür eingehende Zahlung erfolgt jedoch erst Mitte Jänner des Folgejahres. In der kameralen Gebarung wurde diese Einzahlung der Jahresabrechnung im Auslaufzeitraum jeweils dem Rechnungsjahr zugerechnet, in dem der Personalaufwand angefallen ist. So konnten in der kameralen Gebarung diese Einzahlungen aus der 100 %-Refundierung des Bundes für die Bedeckung der Mehrauszahlungen der Lehrergehälter herangezogen werden. Diese Vorgehensweise wurde auch im Rechnungsjahr 2017 auf die Einzahlung im Jänner 2018 angewendet, um das Rechnungsjahr 2017 kameral korrekt abschließen zu können.

Da diese Mehreinzahlungen aus Jänner 2018 bereits zur Bedeckung von Mehrauszahlungen im RJ 2017 eingesetzt wurden, stehen diese Einzahlungen damit für Bedeckungserfordernisse im Rechnungsjahr 2018 nicht zur Verfügung.

Als alternative Lösung zur Bedeckung der entstandenen finanziellen Lücke auf dem Ansatz **21000 Bezüge der Lehrer (Fipo 1.5000.000)** in Höhe von € **6.944.760,82** wurden daher Mehreinzahlungen auf dem Ansatz **92500 EA gem. Bundesabg. (Fipo 2.8390.000 Anteile dir. Abgaben, Fisl 185)** herangezogen (Regierungsbeschluss Zl. 20011-RU/2019/34-2019).

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die vorangeführten von der Landesregierung beschlossenen Mittelübertragungen werden vom Salzburger Landtag genehmigt.
2. Diese Vorlage wird dem Finanzüberwachungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragsstellung zugewiesen.